



Neue Regeln im Lebensmittelecht und im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Faktenblatt zu den wichtigsten Neuerungen im Rahmen der Vernehmlassung vom 10. April 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Lebensmittel

In vier Verordnungen des Lebensmittelrechts sind Neuerungen vorgesehen. Sie sollen die Transparenz erhöhen sowie die Schweizer Gesetzgebung auf dem gleichen Niveau wie in der EU halten.

Verbotene Produktionsmethoden

Ausgangslage: Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S angenommen. Sie verlangt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte, wenn in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden angewendet werden. Mit Beschluss vom 5. April 2023 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, Vorschläge für Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Transparenz bestimmter Produkte auszuarbeiten. Dies einerseits für Stopfleber, betäubungslos gewonnene Froschschenkel sowie für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden. Andererseits für pflanzliche Erzeugnisse, wenn sie mit Pflanzenschutzmitteln produziert worden sein könnten, die international als besonders gefährlich eingestuft sind. Die neuen Deklarationspflichten sollten klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar sein. Damit die Umsetzbarkeit garantiert ist, listete das EDI die Länder auf, welche die kennzeichnungspflichtigen Produktions- und Anwendungsmethoden verbieten.

Neuerung: Die Vorlage in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sieht eine Kennzeichnungspflicht vor für:

- Stopfleber
- tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden. Als Massstab gelten die Leitprinzipien der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH).
- pflanzliche Erzeugnisse, die aus einem Land stammen, in dem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verboten ist, die in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens ([SR 0.916.21](#)) aufgeführt sind. Dieses Übereinkommen dient international als Leitlinie zur Einstufung gefährlicher Chemikalien und Pflanzenschutzmittel.

Weil problematische Herstellungsmethoden zunehmend in das Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten rücken, und demnach ein grosses Bedürfnis nach Transparenz besteht, müssen die neuen Angaben auch im Offenverkauf schriftlich gemacht werden. Die betroffenen Lebensmittel und die entsprechenden





Herstellungsmethoden werden abschliessend in einem neuen Anhang der LGV gelistet. Die Pflicht zur Angabe der Herstellungsmethode bei vorverpackten Lebensmitteln wird in der entsprechenden Liste der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) ergänzt.

Zur Umsetzung der Deklaration wird eine neue Rechtsgrundlage geschaffen: Die Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Dabei gilt: Steht ein Land auf der Liste, so muss der Hinweis zur Herstellungsmethode nicht deklariert werden. Steht ein Land nicht auf der Liste, muss die entsprechende Deklaration erfolgen, es sei denn, der Inverkehrbringer kann im Rahmen seiner Selbstkontrolle nachweisen, dass das Produkt nicht mit der genannten Herstellungsmethode produziert wurde.

- Nutzen:** Mehr Transparenz über die Produktionsmethoden für die Konsumentinnen und Konsumenten.
- Gültig für:** Die Regelung gilt für alle Betriebe, die die betroffenen Lebensmittel anbieten. Dazu gehören beispielsweise die Gastronomie sowie der Klein- oder der Detailhandel.
- Erlass:** Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)
Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel)
- Übergangsfrist:** 2 Jahre

Herkunft der Zutaten

- Ausgangslage:** Heute muss die Herkunft einer Lebensmittelzutat angegeben werden, wenn sie mengenmässig wichtig ist, und gleichzeitig die Aufmachung des Produkts eine andere Herkunft der Zutat vermuten lässt. Als mengenmässig wichtig gilt eine Zutat tierischer Herkunft, wie etwa Fleisch, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt. Bei allen anderen Zutaten gilt ein Anteil am Enderzeugnis von 50 Massenprozent.

Das Parlament hat am 17. März 2022 die Motion 19.4083 Nicolet «Den Konsumentinnen und Konsumenten die eindeutige Deklaration des Herkunftslandes auf Lebensmitteln, die im Ausland hergestellt oder zubereitet wurden, garantieren» überwiesen. Um diesem Antrag zu entsprechen, die Durchführbarkeit zu gewährleisten und die handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz einzuhalten, soll für alle Lebensmittel eine spezifische Deklarationspflicht für Zutaten geschaffen werden und nicht nur, wie von der Motion gewünscht, für Lebensmittel aus dem Ausland.

- Neuerung:** Künftig soll bei Zutaten, die 50 Prozent oder mehr eines Lebensmittels ausmachen, und die nicht aus dem Produktionsland des Lebensmittels stammen, die Herkunft grundsätzlich deklariert werden müssen. Bei Zutaten tierischer Herkunft soll die Herkunft des Tieres bereits ab 20 Prozent angegeben werden. Die Pflicht zur Herkunftsangabe einer Zutat hängt somit nicht mehr von der Aufmachung des Produktes ab. Zusätzlich gibt es jetzt mehrere Möglichkeiten, die Herkunft anzugeben, also nicht mehr ausschliesslich das Herkunftsland. Dies ermöglicht eine weitere Annäherung an das EU-Recht.
- Nutzen:** Mit der neuen Regelung soll für die Konsumentinnen und Konsumenten mehr Transparenz über die Herkunft der Zutaten geschaffen werden, und eine weitere Annäherung an das EU-Recht.



- Gültig für:** Alle Betriebe, die vorverpackte Lebensmittel anbieten.
- Erlass:** Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)
- Übergangsfrist:** 2 Jahre

Deklaration von Wein, Perlwein und Schaumwein

- Ausgangslage:** In der EU sind neue Bestimmungen für Wein, Perlwein und Schaumwein in Kraft getreten (Verordnung [EU] 2021/2117). Einerseits gibt es neue Kennzeichnungsvorschriften, andererseits gelten neue Bedingungen, unter denen bestimmte Weinbauerzeugnisse entalkoholisiert oder teilweise entalkoholisiert werden können sowie für die dazu zulässigen Verfahren. Aufgrund des Landwirtschafts-Abkommens (SR 0.916.026.81) mit der EU besteht in der Schweiz Anpassungsbedarf. Die Schweizer Bestimmungen sollen an die neuen EU-Vorgaben angeglichen werden, damit für die Schweiz dieselben Bestimmungen gelten.
- Neuerung:** Für alle Weine, Schaumweine und Perlweine werden ein Verzeichnis der Zutaten und eine Nährwertdeklaration obligatorisch. Dies ist auch in der EU der Fall. Die Informationen können unter gewissen Voraussetzungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Auch Bestimmungen und Voraussetzungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Erzeugnisse werden festgelegt. Damit gibt es für Wein künftig keine Ausnahme mehr von der Nährwertdeklaration.
- Nutzen:** Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem EU-Landwirtschaftsabkommen, vereinbar und dienen dem Abbau von technischen Handelshemmnissen. Die obligatorische Angabe von Zutaten und Nährwerten gewährleistet eine transparente Information der Konsumierenden.
- Gültig für:** Die Regelung gilt für alle Betriebe, die Weine, Schaumweine und Perlweine anbieten.
- Erlass:** Verordnung des EDI über Getränke
Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)
- Übergangsfrist:** 2 Jahre



Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte

Ausgangslage: Der Bundesrat hat das EDI im April 2023 beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für ein Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte auszuarbeiten und dafür eine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen. Der Grund ist die anhaltende und flächendeckende Missachtung der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte durch die Pelzbranche und den Detailhandel. Allein 2022/2023 hat das BLV bei 70 Prozent der kontrollierten Verkaufsstellen die Deklaration aufgrund falscher oder fehlender Informationen beanstandet.¹

Neuerung: Die neue Regelung sieht ein Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte vor, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden. Sie enthält einerseits eine Definition der Pelze und andererseits eine Definition der als tierquälerisch geltenden Methoden. Ausnahmen vom Einfuhrverbot sind beispielsweise für Übersiedlungsgut, für Erbschaften oder für Produkte für den Eigengebrauch vorgesehen. Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die nicht mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, bleibt möglich. Sie wird in der Vorlage explizit geregelt. Entweder stammen diese Produkte aus einem Land mit einer Gesetzgebung, die diese tierquälerischen Methoden verbietet oder es liegt die Bestätigung einer unabhängigen Zertifizierungsstelle vor, dass die Produkte nicht mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden.

Nutzen: Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz können sicher sein, dass sie Pelzprodukte kaufen, welche nicht mit tierquälerischen Methoden hergestellt wurden.

Gültig für: Alle Betriebe, die Pelz- oder Pelzprodukte, importieren, weiterverarbeiten oder verkaufen

Erlass: Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Drittstaaten und EDAV-EU)**Übergangsfrist:** 2 Jahre

¹ Vgl. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/dokumentation/nsb-news-list.msg-id-90688.html>